

Geschäftsordnung

der Gruppe Offene Kirche in der Synode der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers (GOK/Synodalgruppe)



Sitzungen

- § 1 Die GOK/Synodalgruppe trifft sich regelmäßig zweimal vor Beginn einer Synodentagung. Dort werden aktuelle Themen der kommenden Tagung beraten und Vorgehensweisen vorbereitet. Weiterhin kommt sie während der Synodentagung jeweils nach Bedarf für weitere Beratungen zusammen.
- § 2 Außerordentliche Sitzungen finden statt, wenn
- mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich beantragen
- oder der Vorstand der Gruppe dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beschließt.
- § 3 Zu einer Sitzung wird mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen vom Vorstand eingeladen. Die Einberufung von Sitzungen während einer Synodentagung kann auch ohne Einhaltung dieser Frist erfolgen.
- § 4 Stimmberechtigte Mitglieder der GOK/Synodalgruppe sind Synodale, die sich per Unterschrift zur Gruppe zugehörig bekennen. Scheiden sie aus der Synode aus oder schließen sie sich einer anderen Gruppe an, endet die Mitgliedschaft in der Gruppe. Synodale, die als Gäste den Gruppensitzungen beiwohnen, haben kein Stimmrecht.
- § 5 Die von der GOK-S vorgeschlagenen Mitglieder des Kirchensenats, Mitglieder des Bischofsrates (die GOK-Synodale waren) und Mitglieder des GOK e.V. - Vorstandes können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen, wenn die Gruppe nicht eine vertrauliche Sitzung beschließt. Der Vorstand kann zu Sitzungen Gäste einladen. Sie können das Rederecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten erhalten, zu denen sie eingeladen sind.
- § 6 Die GOK/S ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist dann gegeben, wenn diese festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange, bis der Vorstand die Beschlussunfähigkeit feststellt.

Tagesordnung

- § 7 Der Vorstand der Gruppe stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Gruppe hat das Recht, Anträge zur Tagesordnung spätestens bis zum Beginn der Sitzung zu stellen. Die Gruppe beschließt zu Beginn über die Tagesordnung. Sie legt die Reihenfolge der Verhandlungspunkte fest. Anträge und Themen, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen werden, werden nicht verhandelt; sie können unter dem Punkt „Verschiedenes“ besprochen und auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden..
- § 8 Initiativanträge können von mindestens fünf Mitgliedern schriftlich eingebracht werden. Sie sollen auf der Sitzung verhandelt werden, in der sie gestellt worden sind.

Verhandlung

- § 9 Die Verhandlungsleiterin oder der Verhandlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- § 10 Zur Geschäftsordnung wird das Wort außerhalb der Rednerliste erteilt. Bei Anträgen zur Geschäftsordnung erhält jeweils nur eine Rednerin oder ein Redner für und eine Rednerin oder ein Redner gegen den Antrag das Wort. Danach ist sofort über den Antrag abzustimmen.
- § 11 Außerhalb der Reihe kann das Wort nur zur sachlichen Berichtigung sowie zur Aufklärung von Missverständnissen erteilt werden.
- § 12 Persönliche Erklärungen können nach Schluss der Debatte abgegeben werden.
- § 13 Die Gruppe kann die Redezeit begrenzen. Der Antrag auf Redezeitbegrenzung kann von jedem Mitglied der Synodalgruppe gestellt werden. Über den Antrag zur Geschäftsordnung wird nach § 10 abgestimmt.



Beschlussfassung

- § 14 Anträge zur Sache sollen von der Antragsstellerin/dem Antragssteller auf Anforderung des Vorstandes hin schriftlich der Verhandlungsleiterin/dem Verhandlungsleiter vorgelegt werden.
- § 15 Die Gruppe fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- § 16 Über den weitestgehenden Antrag wird zuerst abgestimmt. Ein Zusatzantrag kommt vor dem Hauptantrag zur Abstimmung. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet der Vorstand.

Wahlen

- § 17 Sollen Wahlen durchgeführt werden, ist dies den Mitgliedern als eigenständiger Tagesordnungspunkt mitzuteilen. Auf Verlangen eines Mitgliedes wird geheim gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei Wahlen zum Vorstand der Gruppe sind Kandidatinnen und Kandidaten im ersten und im zweiten Wahlgang mit der absoluten Mehrheit (mehr als 50%) der anwesenden Mitglieder gewählt. Im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

Protokoll

- § 18 Der Vorstand regelt die Protokollführung. Das Protokoll, das die Ergebnisse der Verhandlung wiedergeben soll, wird von der oder dem Protokollführenden gezeichnet und geht den Mitgliedern innerhalb von 6 Wochen zu. Es gilt, sofern nicht ein Mitglied der Gruppe auf der folgenden Gruppensitzung widerspricht, als beschlossen. Das Protokoll kann nach Ermessen des Vorstandes weiteren Personen zur Verfügung gestellt werden.

Vorstand

- § 19 Der Vorstand besteht aus höchstens acht Personen: der oder dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Bei der Wahl des Gruppenvorstandes ist ein möglichst ausgewogenes Verhältnis zwischen haupt- und ehrenamtlich Tätigen, Männern und Frauen und Regionen anzustreben.
- § 20 Die Amtszeit des gewählten Vorstandes beträgt drei Jahre. Danach erfolgen Neuwahlen. Scheidet ein Vorstandmitglied aus, findet eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit statt. Sollte bis zum Ablauf der Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt sein, bleibt der bisherige Vorstand bis zu einer Neuwahl geschäftsführend im Amt. Die Synodalgruppe kann einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes das Misstrauen dadurch aussprechen, dass sie mit der Mehrheit ihrer Mitglieder einen oder mehrere Nachfolger wählt. Zwischen dem schriftlichen Antrag und der Wahl müssen achtundvierzig Stunden liegen. Die Amtszeit des Vorstandes endet automatisch mit dem Ende der Legislaturperiode der Landessynode. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes nach der Konstituierung im Amt. Scheiden einzelne Vorstandsmitglieder aus, so kann der amtierende Vorstand diese Positionen übergangsweise mit anderen Mitgliedern der Synodalgruppe ergänzen. Die Neuwahl des neuen Gruppenvorstandes muss spätestens während der zweiten Synodaltagung erfolgen.
- § 21 Der Vorstand hat die Aufgabe, die Sitzungen der Gruppe vorzubereiten und zu leiten, ihm übertragene Aufgaben durchzuführen und die Gruppe nach außen zu vertreten. Der Vorstand kann Mitgliedern des Vorstandes oder einzelnen Synodalen bestimmte Einzelaufgaben übertragen.
- § 22 Sind Entscheidungen herbeizuführen, die nicht bis zu einer Gruppensitzung aufgeschoben werden können, entscheidet der Vorstand. Er informiert die Gruppe umgehend.
- § 23 Diese Geschäftsordnung kann mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder geändert werden. Zur Wahrung der Fristen gilt § 3 dieser Geschäftsordnung.

Diese Geschäftsordnung wurde heute einstimmig beschlossen und tritt ab sofort in Kraft.

Hannover, 24. Mai 2003, 12:30 Uhr

gez. Jörn Surborg
(Vorsitzender)

gez. Klaus Hinck
(Stv. Vorsitzender)

gez. Heinrich Schulze
(Stv. Vorsitzender)


F.d.R. Wolfgang Hilker
(Schriftführer)